



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
42269 Wuppertal

Datum: 22.04.2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.02.01.02-0020/90-334
bei Antwort bitte angeben

Herr Weiß
Zimmer: 366
Telefon:
0211 475-2406
Telefax:
0211 475-2300
fabian.weiss@
brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes
Nordrhein-Westfalen**

90. Flächennutzungsplanänderung (FNP) Stadt Wuppertal –
Einrichtungshaus Dreigrenzen

Ihr Schreiben vom 17.03.2015 Az.20051/14 dunk

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte o.g. FNP-
Änderung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Mit der Änderung beabsichtigen Sie weiterhin die Darstellung eines
Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel
– Einrichtungshaus“. Dies soll die Ansiedlung eines Möbelhauses mit
einer Verkaufsfläche von 25.500 m² Verkaufsfläche, davon max. 2.500
m² Verkaufsfläche für zentren und/oder nahversorgungsrelevante
Sortimente, ermöglichen.

Mit meiner Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 hatte ich bereits auf die
entscheidungserheblichen Ziele 1, 3 und 5 sowie die Grundsätze 4 und
6 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen – Sachlicher
Teilplan Großflächiger Einzelhandel hingewiesen. Meine jetzige
landesplanerische Prüfung beruhte auf den mit o.g. Schreiben
vorgelegten vorhabenspezifischen Unterlagen einschließlich einer
vollumfänglich erarbeiteten Auswirkungsanalyse. Des Weiteren wurde
der Entwurf eines neuen gesamtstädtischen Einzelhandels- und

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Zentrenkonzeptes für die Stadt Wuppertal einschließlich der Festlegung einer kommunalen ortspezifischen Sortimentsliste berücksichtigt. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung zum Entwurf des Konzeptes im Zeitraum 02.03.2015 bis 15.04.2015 habe ich gesondert Stellung genommen (Ich verweise auf mein Schreiben vom 20.03.2015, Az.: 35.01.01.02-14EHK2015-724). Durchgreifende Bedenken haben sich zum Konzept nicht ergeben. Insoweit kann der derzeitige Entwurfsstand, soweit Aussagen in Bezug auf den Standort IKEA und die gesamtstädtische Einordnung der zentrenrelevanten Sortimente getroffen werden, auch als sachgerechte Grundlage für die Prüfung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG dienen. Ich gehe in meiner jetzigen positiven landesplanerischen Bewertung jedoch auch davon aus, dass die bisherigen konzeptionellen Überlegungen weiter verfolgt werden, diese eine willkürfreie Sortimentsliste enthalten und das Ganze letztlich auch durch den Rat der Stadt Wuppertal bestätigt wird.

Im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren weise ich zudem auf folgenden Aspekt hin:

Die konzeptionelle Einordnung des Vorhabens basiert bislang noch auf einem Entwurfstand des neuen Einzelhandelskonzeptes. Die Endfassung des Konzeptes muss zunächst durch den Rat der Stadt Wuppertal seine Bestätigung erfahren bevor abschließende Feststellungs- oder Satzungsbeschlüsse im o.g. Verfahren gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Weiß)